

BGer 1P.707/2005 vom 17. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.707_2005

FR: TF 1P.707/2005 du 17 janvier 2006

IT: TF 1P.707/2005 del 17 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen (Art. 88 OG). Er macht die Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte geltend, wozu er legitimiert ist (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt von E. 1.2 + 1.3 hiernach einzutreten.

E. 1.2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262 ; 125 I 71 E. 1c S. 76 ; 122 I 70 E. 1c S. 73 mit Hinweisen). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt es nicht ein (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Soweit der Beschwerdeführer lediglich seine Sicht der Dinge darlegt und nicht aufzeigt, inwiefern die Beweiswürdigung des Kantonsgerichtes verfassungswidrig sein soll, ist auf seine Rügen nicht einzutreten.

E. 1.3

Die unaufgefordert eingereichte Eingabe des Sohnes der Parteien vom 2. November 2005 ist für das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Es handelt sich hierbei um ein unzulässiges Novum (zum Novenverbot BGE 129 I 49 E. 3 S. 57).

E. 1.4

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, er sei vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freizusprechen. Die staatsrechtliche Beschwerde ist - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - rein kassatorischer Natur (BGE 129 Ia 129 E. 1.2 S. 131 f.), weshalb allein die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt werden kann.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht sinngemäss die Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel vor. Das Kantonsgericht lege der Verurteilung wegen sexueller Nötigung die Überlegung zu Grunde, er sei wegen seines Leumunds nicht glaubwürdig. Als weiteren belastenden Punkt führe das Gericht die Aussagen der beiden Kinder auf. Diese hätten indes über die sexuelle Nötigung keine Angaben machen können. Das von der Psychiatrischen Klinik Beverin erstellte Gutachten drücke die persönliche Ansicht eines Arztes aus, der in Kenntnis der Vorwürfe über den Beschwerdeführer urteile. Diesen Behauptungen stünde die stets wiederholte Aussage des

Beschwerdeführers entgegen, er habe sich keiner sexuellen Übergriffe seiner Frau gegenüber schuldig gemacht. Seine Frau sei psychisch krank und könne erzählen, was sie wolle. Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin St. Gallen seien zwei Tage nach dem geltend gemachten Analverkehr weder Spermien noch Verletzungen festgestellt worden. Das Kantonsgericht wolle jedoch aus diesem fehlenden Sachbeweis keine Vorteile zugunsten des Beschwerdeführers ableiten. Diese durch nichts haltbare Verurteilung verletze die verfassungsmässig garantierten Rechte nach Art. 9 BV .

E. 2.1

Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Auf dem Gebiet der Beweiswürdigung steht den kantonalen Instanzen ein weiter Ermessensspielraum zu. Willkür in der Beweiswürdigung liegt vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dabei genügt es nicht, wenn sich der angefochtene Entscheid lediglich in der Begründung als unhaltbar erweist; eine Aufhebung rechtfertigt sich erst, wenn er auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 127 I 38 E. 2a S. 41; 124 IV 86 E. 2a S. 88, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Als Beweiswürdigungsregel besagt der aus der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) abgeleitete Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich der Strafrichter nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Maxime ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei der Frage, ob angesichts des willkürfreien Beweisergebnisses erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel hätten bejaht werden müssen und sich der Sachrichter vom für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt nicht hätte überzeugt erklären dürfen, greift das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung ein, da der Sachrichter diese in Anwendung des Unmittelbarkeitsprinzips zuverlässiger beantworten kann.

E. 2.3

Das Kantonsgericht hat die Schilderungen der Beschwerdegegnerin der Darstellung des Beschwerdeführers gegenübergestellt. Die in sämtlichen Einvernahmen detaillierten und widerspruchsfreien Angaben der Beschwerdegegnerin hat es dabei als glaubwürdig erachtet. In Bezug auf die Aussagen der Kinder hat es sehr wohl berücksichtigt, dass diese lediglich über den - unbestrittenen - übermässigen Alkoholkonsum und die damit verbundene Aggressivität des Beschwerdeführers Auskunft geben konnten. Das Gutachten der Psychiatrischen Klinik Beverin nimmt denn auch Bezug auf das Alkoholproblem des Beschwerdeführers: Die festgestellte dissoziale Persönlichkeitsstörung stelle gewissermassen den Nährboden für Straftaten dar; hinzu kämen die unter Alkoholeinfluss niedrigere Frustrationstoleranz und das Bewusstsein beim Beschwerdeführer, gesundheitliche Probleme zu haben. Durch diese Umstände werde die im Alltag notwendige Selbstbeherrschung beeinträchtigt. Da er es als Pflicht seiner Ehefrau ansehe, mit ihm den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, sei die Gefährdung im Hinblick auf

allfällige sexuelle Übergriffe am grössten, wenn er in alkoholisiertem Zustand enthemmt sei und sein sexuelles Bedürfnis mit ihr nicht stillen könne (act. 2/26, S. 30 und 31). Was das vom Beschwerdeführer zitierte Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin St. Gallen anbelangt, zieht das Kantonsgericht in Erwägung, nach Einschätzung von Experten würden Spermien im Regelfall innerhalb von zwei Tagen absterben (vgl. act. 4/6 S. 2). Es macht anhand weiterer Indizien deutlich, weshalb der Beschwerdeführer aus dem fehlenden Sachbeweis nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Dazu zitiert das Kantonsgericht die Berichte zweier Ärztinnen, bei welchen die Beschwerdegegnerin in Behandlung war und welche übereinstimmend deren schlechten physischen und psychischen Zustand schildern. Das im Auftrag der Invalidenversicherung durchgeführte Gutachten attestiere der Beschwerdegegnerin seit Anfang 2003 eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit infolge schwerer posttraumatischer Belastungsstörungen.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer zeigt in keiner Weise auf, inwiefern die Schlussfolgerungen des Kantonsgerichts verfassungswidrig sein sollen. Die Ausführungen der Beschwerdeschrift erschöpfen sich weitgehend in Schutzbehauptungen appellatorischen Charakters, welche einzig seine Sicht der Dinge dartun. Soweit seine Rügen den Begründungsanforderungen gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG überhaupt zu genügen vermögen, sind sie als unbegründet abzuweisen. Die Argumentation des Kantonsgerichts erscheint als in sich schlüssig und überzeugend.

E. 3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang ist grundsätzlich der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Beide Parteien haben um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ersucht. Da die Beschwerde offenbar aussichtslos war, sind die Voraussetzungen für die Gutheissung des Antrags des Beschwerdeführers nicht erfüllt, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist (Art. 152 Abs. 1 OG). Das Gesuch der Beschwerdegegnerin ist hinsichtlich der Gerichtskosten gegenstandslos. Indes ist ihre Bedürftigkeit aktenkundig, und die Vertretung war geboten. Der Beschwerdegegnerin ist die beantragte Rechtsvertreterin beizugeben, deren Honorar im Falle der Uneinbringlichkeit von der Bundesgerichtskasse zu übernehmen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.